Gewerkschaft der Polizei
Hamburg

Zusatzbestimmungen zur Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hamburg

Präambel

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), Landesbezirk Hamburg ist die Interessenvertretung der Beschäftigten der Polizei Hamburg. Dies gilt auch für Beschäftigte der Aufgabenbereiche, die mittlerweile ausgelagert oder privatisiert wurden bzw. noch werden.

Die berufsständische Vertretung wird durch gewerkschaftspolitisches Handeln auf allen Ebenen gewährleistet. Die Belange der Kolleginnen und Kollegen der Bereiche Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei, Polizeiverwaltung und aus dem Angestelltenbereich werden gleichberechtigt vertreten. Gewerkschaftliche Betreuung ist damit unabhängig von der jeweiligen Landesfachbereichszugehörigkeit.

Der Landesbezirk Hamburg der Gewerkschaft der Polizei ist sich seiner besonderen Verantwortung bewusst, die sich aus der Tatsache ergibt, dass von den Funktionsträgern der GdP Hamburg der Impuls ausging, die Gewerkschaft der Polizei im gesamten Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu gründen.

§ 1 Name, Sitz Aufgaben und Ziele

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei – Landesbezirk Hamburg e.V.“ Ihr Sitz ist Hamburg.
(2) Die Gewerkschaft ist eine Untergliederung der Gewerkschaft der Polizei, deren Organisationsgebiet die gesamte Bundesrepublik Deutschland umfasst.
(3) Die durch den Bundeskongress verabschiedete Satzung der Gewerkschaft der Polizei ist auch bindendes Regelwerk für den Landesbezirkes Hamburg¸ sie wird durch diese Zusatzbestimmungen ergänzt.
(4) Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), die Schiedsordnung (SchiedsO), die Rechtschutzordnung (RSO) und die Richtlinien der JUNGEN GRUPPE (Bund), der Seniorengruppe (Bund) und der Frauengruppe (Bund) gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch im GdP Landesbezirk Hamburg. Rechtschutzkommission im Sinne § 1 Abs. 2 der RSO ist der geschäftsführende Landesbezirksvorstand (gLBV) (§6 dieser Zusatzbestimmungen).
(5) Aufgaben und Ziele des GdP Landesbezirkes Hamburg ergeben sich aus der Satzung der Gewerkschaft der Polizei und der Präambel dieser Zusatzbestimmungen.
(6) Der gLBV kann zur Unterstützung für regionale- landesfachbereichsübergreifende Arbeiten Kommissionen bestellen.

§ 2 Organe des Landesbezirkes

Die Organe des Landesbezirkes sind:

- der Landesdelegiertentag
- der Gewerkschaftsbeirat
- der Landesbezirksvorstand (LBV)
- der geschäftsführende Landesbezirksvorstand (gLBV)
- der Landesbezirkskontrollausschuss (LBKA)

§ 3 Landesdelegiertentag

(1) Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landesdelegiertentag statt.

(2) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Fachbereichen gewählten 90 Delegierten/-innen zusammen. Die Verteilung der Mandate auf die Fachbereiche wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen der in den Fachbereichen organisierten Mitglieder des dem Delegiertentag vorhergehenden Jahres (Stichtag 31.12.). Die gewählten Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind kraft ihres Amtes ordentliche Landesdelegierte (maximal 11 Mandate). Die gewählten Mitglieder des Landesfrauenvorstandes sind kraft ihres Amtes ordentliche Landesdelegierte (maximal 5 Mandate).

(3) Es gelten des Weiteren die Bestimmungen des § 13 Abs. 2, 3 und 5 der Satzung der GdP.

(4) Neben dem Landesbezirksvorstand nehmen am Landesdelegiertentag, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:

a) der Landesbezirkskontrollausschuss,
b) die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates nach § 4 dieser Zusatz-bestimmungen, sofern sie nicht in anderer Funktion am Landesdelegiertentag teilnehmen,
c) die Landeskassenprüfer/innen,
d) jeweils zwei Vertreter/-innen der Personengruppen,
e) der/die verantwortliche Redakteure/innen des Landesjournales der DEUTSCHEN POLIZEI, sofern er/sie nicht in anderer Funktion am Landesdelegiertentag teilnimmt.

(5) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Landesbezirkes dieses schriftlich beantragt.

(6) Die Anzahl der Delegierten wird den Landesfachbereichen spätestens vier Wochen (nach dem Stichtag (§ 3(2) dieser Zusatzbestimmungen) vor dem Landes-delegiertentag nach vorheriger Beschlussfassung, durch den gLBV bekannt gegeben.

(7) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:

a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Landesbezirksvorstandes, des Landesbezirkskontrollausschusses sowie der Prüfberichte der Landeskassenprüfer/-innen,
c) Genehmigung der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das auf den Landesdelegiertentages folgende Haushaltsjahr,
d) Entlastung des Landesbezirksvorstandes,

e) Beratung und Beschlussfassung zur Zusatzbestimmung/Satzung und zu den Ausführungsbestimmungen, der Rechtsschutzordnung.
f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge und Entschließungen,
g) Wahl der zwei Landeskassenprüfer/-innen sowie deren Stellvertreter/innen
h) Der Landesdelegiertentag wählt die Mitglieder des gLBV (§ 6).

§ 4 Gewerkschaftsbeirat

(1) Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus 40 gewählten Delegierten/-innen der Landesfachbereiche. Die Amtszeit der Delegierten/-innen des Gewerkschaftsbeirates orientiert sich an der Amtszeit der Delegierten/-innen des Delegiertentages. Die Verteilung der Mandate auf die Fachbereiche wird nach d'Hondt errechnet. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die durchschnittlichen Mitgliedszahlen der in den Fachbereichen organisierten Mitglieder des dem Delegiertentag vorhergehenden Jahres (Stichtag 31.12.).
(2) Am Gewerkschaftsbeirat nehmen kraft Amtes mit beratender Stimme teil:
   a) die Mitglieder des gLBV
   b) die Mitglieder des LBV
   c) die Mitglieder des Landesbezirkskontrollausschusses
   d) die Landeskassenprüfer/-innen
   e) die Vorsitzenden der Personengruppen
   f) die Gewerkschaftssekretäre
(3) Die Aufgaben des Gewerkschaftsbeirates sind in § 21 der Satzung der GdP beschrieben. Wahlen zu Ämtern des GdP Landesbezirks Hamburg sind wie in § 21 der Satzung der GdP beschrieben vorzunehmen. Der Gewerkschaftsbeirat berät und beschließt darüber hinaus die Anträge des Landesbezirks Hamburg für den Bundeskongress der GdP. Hierfür sind die Organe des Landesbezirks sowie die Personengruppen antragsberechtigt.
(4) Den Vorsitz im Gewerkschaftsbeirat führt der/die Landesvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Er/sie hat den Gewerkschaftsbeirat in den Angelegenheiten des § 3 Abs. 7 g einzuberufen, wenn die Wahl nicht auf einem ordentlichen Landesdelegiertentag erfolgen kann.
(5) Der Gewerkschaftsbeirat ist auf Beschluss des Landesbezirksvorstandes, mindestens jedoch einmal pro Jahr einzuberufen.

§ 5 Landesbezirksvorstand

(1) Der LBV besteht aus
(2) dem gLBV
(3) der/dem Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden aus
   - der Landesfachbereiche
   - der Jungen Gruppe
   - der Frauengruppe
(4) Der Landesfachbereich Verwaltung entsendet in den LBV einen/eine Vertreter/in, der/die Verwaltungsbeamte/r ist und einen/eine Vertreter/in der/die Tarifbeschäftigte/r ist. Diese entsendeten Vertreter/-innen müssen durch die Mitgliederversammlung des Landesfachbereiches Verwaltung gewählt werden.

(5) Der LBV wird mindestens zweimal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes von dem/der Landesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.
(6) Der LBV kann dem Landesdelegiertentag einen Wahl-Vorschlag unterbreiten, der alle zu wählenden Funktionen umfasst.

§ 6 Geschäftsführender Landesbezirksvorstand (gLBV)

(1) Der gLBV besteht aus:
   a) dem/der Vorsitzenden,
   b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon einer/e aus dem Landesfachbereich Verwaltung
   c) dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied (Landeskassierer/in),
   d) dem für die Protokollführung zuständigen Mitglied (Landesschriftführer/in),
   e) zwei weiteren Mitgliedern, davon eines stellvertretend für Finanzen zuständiges Mitglied.
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer und die Schriftführerin/der Schriftführer.
(3) Der gLBV gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist vom gLBV zu beschließen und ein Exemplar ist dem LBKA auszuhändigen.
(4) Die Mitglieder des gLBV werden vom Landesdelegiertentag gewählt.
(5) Es sollen Vertreter/innen der JUNGEN GRUPPE, der Senioren sowie mindestens eine weibliche Vertretung dem gLBV angehören.
(6) Der gLBV kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 7 Gliederung des Landesbezirkes

(1) Der Landesbezirk gliedert sich in folgende Landesfachbereiche
   - Schutzpolizei
   - Kriminalpolizei
   - Wasserschutzpolizei
   - Verwaltung
(2) Die Seniorengruppe des Landesbezirkes Hamburg hat den Status eines Landesfachbereiches.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesfachbereiche

(1) Die Landesfachbereiche sind zuständig für Angelegenheiten, welche die Gesamtheit ihrer Mitglieder betreffen.
(2) Die Zugehörigkeit zu einem Landesfachbereich ergibt sich aus der Spartenzuordnung, die die Hamburger Polizeibehörde für ihre Beschäftigten vorgenommen hat. Die Zuordnung es Mitglieds zum Landesfachbereich Seniorengruppe ergibt sich aus 3.1. der Richtlinien der Seniorengruppe (Bund).

(3) Die Landesfachbereichsvorstände haben Termine von Sitzungen oder Versammlungen unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig dem gLBV mitzuteilen und ihm über den Verlauf durch ein Protokoll zu berichten.

(4) Innerhalb der Landesfachbereiche arbeiten an den Dienststellen Vertrauensleute im Rahmen der vom Landesbezirksvorstand beschlossenen Vertrauensleuteleitsätze. Die Vertrauensleute unterliegen dem besonderen Schutz der Gewerkschaft.

§ 9 Landesfachbereichsvorstände

(1) Die Landesfachbereichsvorstände bestehen aus:
   a) der/dem Vorsitzenden und
   b) zwei stellvertretenden Vorsitzendenden
   c) der Schriftführerin/dem Schriftführer und einer Stellvertretung. Es können bis zu vier Beisitzende gewählt werden.

(2) Im Rahmen der Gleichstellung der Geschlechter ist eine Besetzung von Funktionen in den Landesfachbereichsvorständen zu gleichen Teilen anzustreben. Ein Mitglied der JUNGEN GRUPPE, welches vom Landesjugendvorstand benannt wurde, kann an den Sitzungen der Landesfachbereiche mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten von Kommissionen

(1) Der gLBV kann gem. § 24 (4) der Satzung der GdP Kommissionen einsetzen.

(2) Das Nähere wird durch § 24 (2) der Satzung der GdP geregelt.

(3) Die personelle Besetzung der Kommissionen nimmt der gLBV vor.

§ 11 Landesbezirkskontrollausschuss

(1) Der Landesbezirkskontrollausschuss (LBKA) besteht aus je einem Mitglied der Landesfachbereiche. Sie werden zusammen mit ihrem stellvertretenden Mitglied in den Mitgliederversammlungen der Landesfachbereiche nominiert. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/-innen bedürfen der Bestätigung (Abstimmung gem. § 19 der Satzung der GdP) des Landesdelegiertentages.

(2) Aufgaben, Zuständigkeiten und interne Wahlen des LBKA ergeben sich aus § 26 der Satzung der GdP.

(3) Der LBKA wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen/eine Vorsitzende/n, dieser/diese wird dadurch der/die Vertreter/-in des Landesbezirkes Hamburg im Bundeskontrollausschuss (BKonA). Zudem wählt der LBKA einen/eine stellvertretenden/e Vorsitzenden/e, welche beim Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden an der Sitzung des BKonA teilnimmt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen

(1) Mitglieder des gLBV können an allen Sitzungen und Versammlungen der Gremien und der Organe des Landesbezirkes teilnehmen.

(2) Auf Verlangen ist ihnen jederzeit Wort zu erteilen.

(3) Alle Vorstände des Landesbezirkes können zeitweilig oder auf Dauer Mitglieder mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen heranziehen, wenn die Aufgabenstellung das erfordert. Dies wird lediglich durch die Schiedsordnung der GdP eingeschränkt.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder der Landesfachbereichsvorstände, die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates und die Delegierten des Landesdelegiertentages, werden in den Mitgliederversammlungen der Landesfachbereiche gewählt.
(2) Die Delegierten des Landesbezirkes Hamburg für den Bundeskongress werden in einer Gewerkschaftsbeiratssitzung gewählt.
(3) Die Versammlungen gem. Abs. 1 müssen spätestens acht Wochen vor jedem ordentlichen Landesdelegiertentag auf Beschluss des LBV durchgeführt worden sein.
(4) Wahlen sind nach den Bestimmungen des § 20 der Satzung der GdP durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Der Landesdelegiertentag beschließt mit Wirkung vom 28.03.2023 die vorstehenden Zusatzbestimmungen für den Landesbezirk Hamburg und setzt gleichzeitig die bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Hamburg, den 28.03.2023